

Burg Gutenberg Balzers – Nutzungsreglement

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Das Land Liechtenstein ist Eigentümer der Burg Gutenberg in Balzers. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein legt die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Bereiche der Burganlage fest, genehmigt das Organisations- und Nutzungsreglement und ist zuständig für die Bewilligung von nicht reglementkonformen Gesuchen.
- 1.2 Die Gemeinde Balzers ist für die Betriebsführung und die Bewilligung von reglementkonformen Gesuchen zuständig.
- 1.3 Es gilt die vom Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) und von der Gemeinde Balzers erlassene Gebührenordnung.
- 1.4 Für den Gebäudeunterhalt ist das ABI, Fachbereich Liegenschaftsverwaltung, zuständig.

2. Nutzung

- 2.1 Vom 1. Mai bis 31. Oktober stehen verschiedene Bereiche der Burg Gutenberg für geführte Besichtigungen sowie öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung. Vom 1. November bis 30. April ist die Burg geschlossen. Die Vorburg (Aussenhof) ist das ganze Jahr frei zugänglich.
- 2.2 Veranstaltungen dürfen längstens bis 23 Uhr dauern.
- 2.3 Der Burginnenhof bzw. der Rosengarten stehen für kulturelle Veranstaltungen in der Regel ab Montag vor der Veranstaltung für Aufbau und Proben zur Verfügung. Der Abbau muss so schnell als möglich geschehen und darf kommende Veranstaltungen nicht behindern.
- 2.4 Veranstaltungen mit öffentlichen Aufführungen an mehreren Wochenenden können bewilligt werden, wenn sie von besonderem kulturellem Interesse sind. Die Örtlichkeiten sind für diesen Fall in der Regel über die gesamte Veranstaltungsdauer für andere nur begrenzt nutzbar.
- 2.5 Nutzung und Infrastruktur der einzelnen Bereiche:

Vorburg (Aussenhof):

- Zugang zu allen Burgbereichen
- Das ganze Jahr öffentlich zugänglich, auch während privater Veranstaltungen, daher kann die Vorburg nicht für geschlossene Gesellschaften reserviert werden
- geeignet für Bewirtung im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen
- WC-Anlage (nur bei Veranstaltungen geöffnet)
- keine Personenbeschränkung

Innenhof:

- geeignet für kulturelle Freiluft-Veranstaltungen (Konzerte, Theater, ...)
- nur in Begleitung von Aufsichtspersonen zugänglich
- Bühne mit flexibler Überdachung (Kosten für Auf- und Abbau nach Aufwand), Garderoben, Regieraum, Bestuhlung. Für das Aufstellen und Abräumen von Stühlen, Tischen und Zubehör ist der Veranstalter zuständig.
- Veranstaltungen sind den Witterungsbedingungen ausgesetzt. Es besteht keine Möglichkeit zur Überdachung des Zuschauerraums.
- Personenbeschränkung: max. 180 Personen (Besucher und Akteure) aus Sicherheits- und Platzgründen

Hauptburg:

- Besichtigung der repräsentativen Innenräume
- nur in Begleitung von Aufsichtspersonen zugänglich
- Zum Schutz der Wandmalereien und aus Sicherheitsgründen dürfen nur die nicht abgesperrten Bereiche betreten werden.
- Fotografieren ohne Blitz ist erlaubt.
- Personenbeschränkung: Aus Sicherheitsgründen neben der Führungsperson max. 20 Personen gleichzeitig in allen Räumen

Rosengarten:

- Zugang zu «Kaplanei» und Burgkapelle
- Apéros und Pausenverpflegung im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen und geführten Besichtigungen
- geeignet für kleine kulturelle Veranstaltungen
- nur in Begleitung von Aufsichtspersonen zugänglich; Ausnahme: während der Burgsaison sonntags von 10 bis 17 Uhr frei zugänglich ausser wenn bewilligte Anlässe stattfinden.
- Es besteht keine Infrastruktur zur Überdachung des Rosengartens.
- Mehrere Stehtische und Stühle sind vorhanden. Für das Aufstellen und Abräumen der Stehtische und Stühle ist der Veranstalter verantwortlich.
- Personenbeschränkung: max. 100 Personen aus Sicherheitsgründen

«Kaplanei» (kleiner Saal / Teeküche):

- Apéros und Pausenverpflegung im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen
- nur in Begleitung von Aufsichtspersonen zugänglich
- Mehrere Tische, Stehtische und Stühle sind vorhanden. Für das Aufstellen und Abräumen der Tische, Stehtische und Stühle ist der Veranstalter verantwortlich.
- Personenbeschränkung: max. 40 Personen

Burgkapelle:

- geeignet für Hochzeitszeremonien, besinnliche Anlässe (Andachten, Meditationen), kleinere Konzerte
- nur mit Aufsicht zugänglich; Ausnahme: während der Burgsaison sonntags von 10 bis 17 Uhr frei zugänglich
- Personenbeschränkung: max. 40 Personen

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Die Benutzung von Räumlichkeiten bzw. Aussenbereichen der Burganlage für die Durchführung einer Veranstaltung ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 3.2 Die Bewilligung für die Benutzung der Burg ist bei der Gemeinde Balzers – mindestens 14 Tage vor dem Durchführungsdatum – einzuholen.
- 3.3 Mit der Erteilung einer Nutzungsbewilligung akzeptiert der Veranstalter dieses Nutzungsreglement und er hat dafür zu sorgen, dass dasselbe eingehalten wird.
- 3.4 Eine Bewirtung (Apéro, Pausenverpflegung etc.) ist nur im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung möglich. Die Bewirtung muss vom Veranstalter organisiert werden. Die Bewilligung dafür ist gleichzeitig mit der Bewilligung für die Veranstaltung zu beantragen.
- 3.5 Es besteht keine Infrastruktur zur Überdachung der Vorburg, des Burginnenhofs und des Rosengartens. Das Fixieren von Zelten mittels Verankerung im Boden oder an den Wänden ist nicht gestattet.
- 3.6 Weder in der Vorburg, im Burginnenhof noch an den Gebäuden dürfen irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden. Es sind keine Befestigungen an Holzkonstruktionen oder an Mauerwerken erlaubt.
- 3.7 Installationen dürfen nur nach entsprechender Bewilligung und unter Beizug von konzessionierten Unternehmern vorgenommen werden.
- 3.8 Die Abnahme nach einer Veranstaltung erfolgt durch die Gemeinde Balzers.

4. Erreichbarkeit

- 4.1 Die Burg Gutenberg ist über den Burgweg sowie den Fussweg ab dem Gemeindezentrum Balzers erreichbar.
- 4.2 Für die Parkierung stehen die Parkplätze beim Gemeindezentrum Balzers zur Verfügung.
- 4.3 Die Zufahrt zur Burg über den Burgweg ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Gestattet sind Warenlieferungen sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrten mit Fahrzeugen bis 3.5 t.
- 4.4 Besuchenden ist der Zugang zur Burg Gutenberg grundsätzlich nur zu Fuss gestattet. Für allfällige Personentransporte ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei Balzers einzuholen.

Aufgrund der engen Strassenverhältnisse werden keine Bewilligungen für Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen erteilt.

5. Sicherheit / Gesetze / Vorschriften

- 5.1 Sämtliche Zufahrts- und Fluchtwege sowie alle Tore müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freigehalten werden.
- 5.2 In der Vorburg dürfen keine Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel abgestellt oder geparkt werden. Warenumschiag ist erlaubt.
- 5.3 Auf dem Fahrzeug-Wendeplatz vor der Burg dürfen maximal drei Autos geparkt werden. Fahrzeuge von Einsatzkräften oder ein allfälliger Shuttle-Bus müssen auf dem Wendeplatz jederzeit wenden können.
- 5.4 Die Burg und der Schlosswald müssen vor einem Brand geschützt werden. Aus diesem Grund sind im gesamten Burgareal offene Feuer (inkl. Gasgrill, Rechaud, Kerzen, etc.) sowie das Rauchen (mit Ausnahme des markierten Raucherbereichs beim äusseren Burgtor) verboten.
- 5.5 Während der gesamten Veranstaltung muss mindestens eine Aufsichtsperson des Burgbetreibers anwesend sein. Nach Bedarf kann der Burgbetreiber den Einsatz von zusätzlichem Aufsichtspersonal des Sicherheitsdienstes anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5.6 Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften verwiesen (Feuerpolizei, Jugendschutz und alle weiteren relevanten Bestimmungen), die im gesamten Burgareal Anwendung finden.

6. Ordnung

- 6.1 Der Veranstalter berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (siehe 5.6), auch wenn diese nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind.
- 6.2 Nach Durchführung der Veranstaltung sorgt der Veranstalter dafür, dass die benutzten Räumlichkeiten der Burg wieder sauber aufgeräumt sind (besenrein). Der Abtransport von Kehrmaterial und sonstigem Abfall ist Sache des Veranstalters.
- 6.3 Das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Stühlen und Zubehör ist Sache des Veranstalters.
- 6.4 Die Endreinigung wird von der Gemeinde Balzers organisiert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Falls die Burg Gutenberg nach der Veranstaltung vom Veranstalter nicht in ordentlichem Zustand verlassen wurde, wird die Gemeinde Balzers die Kautio zurückbehalten und für Reinigungszwecke verwenden. Sofern vorgenannter Betrag für die Reinigung und die Behebung von Beschädigungen nicht genügt, wird die Gemeinde Balzers die auflaufenden Kosten für die Reinigung und Behebung von Beschädigungen an den Veranstalter weiterverrechnen. Bei grober Missachtung der zuvor genannten Bestimmungen wird dem Veranstalter bei der nächsten Gesuchstellung die Burg nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- 6.5 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

7. Haftung

- 7.1 Der Eigentümer der Burg Gutenberg haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Eigentümer der Burg Gutenberg und von der Gemeinde Balzers als Betriebsführerin der Burg wird keine zusätzliche Haftung übernommen.
- 7.2 Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von 3 Millionen Franken für den Veranstalter Pflicht. Der Veranstalter hat eine Kopie der Versicherungspolice vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Balzers vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat mit LNR 2018-1145, BNR 2019/140 in ihrer Sitzung vom 5. Februar 2019 das Nutzungsreglement für die Burg Gutenberg genehmigt. Das Nutzungsreglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft. Es ersetzt frühere Nutzungsreglemente.